

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12.12.2022 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 27.09.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird als § 11 eingefügt:

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

2. § 11 wird § 12. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Udo Witschas, Landrat

Bautzen, den 12.12.2022